

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

Menschenrechte kennen keine Grenzen



Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Aktuelle Fachinfos des Flüchtlingsrat Berlin

Newsletter im März 2024

1. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	2
1.1 Bezahlkarte	2
1.2 Verlängerung Bezugsdauer + Zwangsarbeit	2
2. Aufenthaltsrechtliche Neuerungen	3
2.1 Berufsausbildungserlaubnis für ausreisepflichtige Ausländer §16g AufenthG	3
2.2 Familiennachzug für Eltern und Schwiegereltern gem. §36 Abs.3 AufenthG	3
2.3 Rückführungsverbesserungsgesetz	3
2.4 Zustimmungsvorbehalt bei Abschiebungen in den Iran	4
3. Landesamt für Einwanderung	4
3.1 Terminvergabe	4
3.2 Neue Einbürgerungsbehörde	4
4. Bildungsmisere für geflüchtete Kinder	5
4.1 Eröffnung Lagerschule Ankunftscenter Tegel + Lüge vor dem Ausschuss	5
4.2. Strafanzeige gegen Bildungssenatorin Günther-Wünsch	6
5. Der in Vergessenheit geratene Krieg im Sudan	6
6. Sonstiges	7
6.1 Stellenausschreibungen	7
6.2 Beratung für aus der Ukraine geflüchtete Menschen	7

1. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

1.1 Bezahlkarte

Auf der Konferenz der Ministerpräsident*innen (MPK) im November 2023 haben die Länderchef*innen die bundesweite Einführung einer Bezahlkarte beschlossen. Diese Bezahlkarte sollen alle Menschen erhalten, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen. Bisher werden diese Leistungen in bar ausgezahlt, insofern kein eigenes Giro-Konto vorhanden ist.

[Der Flüchtlingsrat Berlin lehnt die Bezahlkarte strikt ab](#), denn es handelt sich hierbei um ein diskriminierendes und bevormundendes Instrument, dass massiv in das Selbstbestimmungsrecht der Menschen eingreift.

Zusammen mit [über 60 Organisationen haben wir in einem offenen Brief](#) unserer Ablehnung Ausdruck verliehen. Eine Mitzeichnung des Briefes ist im Übrigen weiterhin möglich.

Auch wenn sich Berlins Integrationsministerin Cansel Kiziltepe bis zuletzt skeptisch gegenüber der Bezahlkarte geäußert hat, ist eine Einführung der Karte auch in Berlin sehr wahrscheinlich. Mit dieser Einführung wird die Büchse der Pandora geöffnet, denn ist sie erst einmal da, sind jegliche Verschärfungen hinsichtlich Kontrolle, Überwachung und Restriktion möglich.

Mindeststandards sind keine Garantie – sobald sich der politische Wind dreht, können sie aufgeweicht oder ganz abgeschafft werden. Auch zeigen [Debatten darüber, ob nicht auch Bürgergeldempfänger*innen als Sanktionsmaßnahme eine Bezahlkarte bekommen](#) sollten, in welche Richtung ein solches Instrument geht.

1.2 Verlängerung Bezugsdauer + Zwangsarbeit

Um geflüchtete Menschen noch mehr zu gängeln und ihnen das Leben in Deutschland so unangenehm wie möglich zu gestalten, hat man im Zuge des so genannten „Rückführungsverbesserungsgesetzes“ zum einen die **Bezugsdauer von Leistungen nach §3 AsylbLG von 18 auf 36 Monate verlängert**. Somit erhalten Leistungsempfänger*innen seit dem 27.02.24 die so genannten Analogleistungen zum Bürgergeld erst nach 36 Monaten und damit **18 weitere Monate Leistungen, die knapp 20% unter dem in Deutschland geltenden Existenzminimums liegen**. Viele Expert*innen gehen davon aus, dass dieser Vorstoß [verfassungswidrig](#) ist.

Aber damit noch nicht genug an Hässlichkeit. Menschen im AsylbLG-Bezug sollen **gem. §5 Abs.1 S.2 AsylG zur Aufnahme von Arbeitsgelegenheiten verpflichtet** werden können. Das stand so zwar schon vorher im Gesetz. Neu ist aber, dass „sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde“ gestrichen und durch „wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient“ ersetzt worden ist. Das birgt das Potenzial, dass diese „Arbeitsangelegenheiten“ reguläre Jobs unschlagbar billig ersetzen, denn die zur Zwangsarbeit Verpflichteten erhalten nur 80Cent die Stunde.

Abgesehen davon nährt es den populistischen Diskurs, dass man Geflüchtete zur Arbeit zwingen müsse. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Arbeitsverbote, hohe bürokratische Hürden, nicht-anerkannte Abschlüsse und mangelnde Sprachkenntnisse hindern viele Menschen daran zu arbeiten, obwohl sie es gerne tun würden.

[Berlin lehnt diese Arbeitsverpflichtung glücklicher Weise bisher ab](#) und der Sachverständigenrat für Integration und Migration sieht hierin auch eine [Grundrechtsverletzung](#).

2. Aufenthaltsrechtliche Neuerungen

2.1 Berufsausbildungserlaubnis für ausreisepflichtige Ausländer §16g AufenthG

Alternativ zur Ausbildungsduldung nach §60c AufenthG existiert seit dem 01.03.2024 die äquivalente Aufenthaltserlaubnis nach §16g AufenthG. Es war eine schon lange existierende Forderung seitens flüchtlingspolitischer Verbände, dass die Ausbildungsduldung durch eine Aufenthaltserlaubnis ersetzt wird. Dieser Forderung ist man allerdings nur zum Teil nachgekommen.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach §16g AufenthG erhält man **nur, wenn der Lebensunterhalt in Höhe der Leistungen nach §12 BAföG** (so genanntes „Schüler-BAföG) gesichert ist. Das sind aktuell 736€. Lediglich beim Bezug von Ausbildungsförderung nach dem SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) ist der ergänzende Bezug von Bürgergeld unschädlich.

Anders als im ursprünglichen Gesetzesentwurf ist eine **Nebenbeschäftigung nun im Umfang von maximal 20h in der Woche** erlaubt. Auch wird die Ausbildungsduldung nicht, wie zunächst vorgesehen, ersatzlos gestrichen, sondern existiert parallel weiter für diejenigen, die ihren Lebensunterhalt nicht selbstständig sichern können.

2.2 Familiennachzug für Eltern und Schwiegereltern gem. §36 Abs.3 AufenthG

Seit dem 01.03.2024 kann **Eltern und Schwiegereltern von Fachkräften eine Aufenthaltserlaubnis** erteilt werden.

Da §18a (Fachkraft mit Berufsausbildung) und §18b AufenthG (Fachkraft mit akademischer Ausbildung) zur einer Anspruchsnorm geworden sind, können Geflüchtete, die in Deutschland Schutz erhalten haben und die Erteilungsvoraussetzungen erfüllen, in diese Aufenthaltstitel wechseln. Damit hätten sie dann die Möglichkeit ihre Eltern oder Schwiegereltern nachziehen zu lassen. Allerdings gelten hier natürlich dennoch die Erfordernisse der Lebensunterhaltssicherung und des ausreichenden Wohnraums.

2.3 Rückführungsverbesserungsgesetz

Während nach den Correctiv-Enthüllungen deutschlandweit Millionen Menschen auf die Straße gehen und lautstark gegen rechte Abschiebefantasien protestieren und führende Politiker*innen der Ampel-Regierung und selbst der CDU sich entrüstet zeigen, verabschiedet zur gleichen Zeit der Bundestag das so genannte „Rückführungsverbesserungsgesetz“. Ein Gesetz, das zu einer weiteren Entrechtung und Schikanierung geflüchteter Menschen führt. Einen [guten Artikel zu dieser heuchlerischen Doppelmoral](#) gibt es von medico international.

Am [26.02.24 ist das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet](#) worden und einen Tag später sind die Änderungen (u.a. im AufenthG, AsylG und AsylbLG) in Kraft getreten.

Hier eine Kurzzusammenfassung der wichtigsten Änderungen:

- Verlängerung des Ausreisegewahrsams von 10 auf 28Tage (§62b Abs.1 AufenthG)
- Ausweitung Abschiebehaft von 3 auf bis zu 6 Monate (§62 Abs.3 S.1 AufenthG) – dafür dürfen Familien mit minderjährigen Kindern nun nicht mehr inhaftiert werden (§62 Abs.1 S.3 AufenthG)

- Durchsuchungen in Gemeinschaftsunterkünften ohne Durchsuchungsbeschluss (Möglichkeit quasi jedes Zimmer in GU zu betreten) → Hier besteht für Berlin noch keine konkrete Weisungslage, wie das Gesetz umgesetzt werden soll. Solange gilt die bisherige Weisungslage
- Einzige Verbesserung: geplante Einführung eines Rechtsanspruchs auf Pflichtverteidigung in der Abschiebungshaft (§62d AufenthG)

2.4 Zustimmungsvorbehalt bei Abschiebungen in den Iran

Wir hatten in unserem letzten Newsletter berichtet, dass der Abschiebestopp für Menschen aus dem Iran zum Ende des Jahres 2023 ausgelaufen ist. Für Berlin wissen wir nun, dass es genauso wie bei Menschen aus dem Irak und Afghanistan auch für Menschen aus dem Iran einen so genannten Zustimmungsvorbehalt braucht. Das heißt zunächst, dass ohnehin „nur“ so genannte Gefährder und schwere Straftäter abgeschoben werden dürfen und auch bei dieser Personengruppe bedarf es der Zustimmung der Innensenatsverwaltung.

Geregelt ist das alles in den [Verfahrenshinweisen der Ausländerbehörde](#) unter VAB E Iran. Die sind allerdings aktuell noch abrufbar mit Stand 29.12.23 und somit nicht aktuell. Die Weisung existiert allerdings bereits.

3. Landesamt für Einwanderung

3.1 Terminvergabe

Am Montag, den 04.03.24, fand im Innenausschuss des Abgeordnetenhauses eine [Anhörung zum Thema „Dysfunktionalität des Landesamts für Einwanderung beenden und den Missbrauch durch kommerzielle Verkaufsportale stoppen“](#). Eingeladen waren neben dem Flüchtlingsrat auch die Diakonie, die Schwulenberatung und die IHK. Obwohl [alle vier Vertreter*innen auf die erheblichen Missstände im LEA hinwiesen](#), lobte der Direktor, Herr Engelhard Mazanke, seine Behörde in den schillerndsten Farben – „modernste Behörde Deutschlands“, „stetige Effizienzsteigerung“, „Vorreiter in Sachen Digitalisierung“, u.v.m. Ansehen kann man sich die Anhörung [hier](#).

Zugeben musste er allerdings, dass **das Terminvergabesystem nicht funktioniert. Hier soll es ab Juni 2024 ein Update geben**. Es bleibt abzuwarten, wieviel besser das dann funktionieren wird. Fakt ist aber, dass sich nichts daran ändern wird, dass Menschen, die aufgrund mangelnder Sprach- oder IT-Kenntnisse immer auf die Hilfe anderer angewiesen sein werden, um mit dem LEA Kontakt aufzunehmen, denn eine Vorsprachemöglichkeit vor Ort ohne Termin, etwa in Form einer Art Notfallschalter oder ein mehrsprachiges Terminbuchungs- oder Kontaktaufnahmesystem soll es weiterhin nicht geben.

Auch die seit dem Tod von Herrn Wieland abgeschaffte **Ombudsstelle soll nicht wiedereingeführt werden**. Um Beschwerden und Notfallmails kümmert sich der Chef nun persönlich, gab er in der Anhörung zu Protokoll.

Infos zur Terminbuchung beim LEA finden sich auch [auf unserer Webseite](#).

3.2 Neue Einbürgerungsbehörde

Seit dem 01.01.2024 ist das [LEA die zentrale Einbürgerungsbehörde Berlins](#). Sie hat **rund 40.000 Alt-Fälle aus den Bezirken** übernommen. Obwohl wir das Jahr 2024 schreiben, war keine einzige dieser

Akten digital angelegt, was bedeutet, dass 40.000 Papierakten erst einmal digitalisiert werden mussten!

Seit Januar können **Einbürgerungsanträge nur noch digital eingereicht** werden. Der früher obligatorische Beratungstermin vorab entfällt, was positiv zu bewerten ist, da er für viele Antragstellende nicht notwendig war und den Prozess nur unnötig verzögert hat. Allerdings **bietet das LEA nun gar keine Beratung mehr an**, was im Umkehrschluss zu einer stärkeren Frequentierung der Beratungsstellen führen wird.

Insgesamt wird aufgrund der Digitalisierung mit einer wesentlich schnelleren Bearbeitungszeit gerechnet, aber auch beim LEA sind noch Stellen im Referat S unbesetzt.

Zur Enttäuschung vieler, die schon seit Jahren auf ihre Einbürgerung warten, **wird es keine Priorisierung der Alt-Fälle** geben. Es kann dementsprechend passieren, dass ein neuer Antrag früher beschieden wird als ein alter, auch, weil bei Alt-Fällen ggf. Dokumente nachgereicht werden müssen, weil sie veraltet sind. Das geschehe laut LEA aus Bearbeitungseffizienzgründen – das Argument: wenn man die neuen Anträge jetzt liegen ließe, müsse man nach sechs Monaten gewisse Dokumente wieder neu anfordern. Das mag valide sein, stößt aber bei den seit langem Wartenden dennoch bitter auf.

Ohnehin könnte die lange Wartezeit für einige Personengruppen einen weiteren Nachteil ergeben, weil sie **mit der [Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes](#) ihren Einbürgerungsanspruch verlieren**. Grund dafür ist, dass die [Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhaltes](#) auf Drängen der FDP verschärft wurden, was vor allem Alleinerziehende, Kinder, Jugendliche, Studierende, Renter*innen, Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, sowie pflegende Angehörige benachteiligt. Da die gesetzliche Situation zum Entscheidungszeitpunkt und nicht zum Zeitpunkt der Antragsstellung entscheidend ist, hat die Bearbeitungsverzögerung für die genannten Personengruppen erhebliche Nachteile.

Wann genau das neue Gesetz in Kraft tritt, steht noch nicht fest. Das **Gesetz muss noch durch den Bundesrat gehen und tritt dann drei Monate nach Verkündung in Kraft**.

4. Bildungsmisere für geflüchtete Kinder

4.1 Eröffnung Lagerschule Ankunftszentrum Tegel + Lüge vor dem Ausschuss

Am 14.02.24 wurde die [Lagerschule im Ankunftszentrum Tegel von Bildungsministerin Katharina Günther-Wünsch eröffnet](#). Hier können aktuell 130 von insgesamt über 800 ukrainischen Kindern im schulpflichtigen Alter beschult werden. Wir vom Flüchtlingsrat Berlin lehnen sowohl Lagerschulen als auch den gesamten Lagerkomplex Tegel ab.

Das Ankunftszentrum Tegel ist ein Un-Ort, wo Menschen abgeschottet hinter Stacheldraht und unter menschenwürdigen Bedingungen leben müssen. Es ist somit ganz klar kein kindgerechter Ort. Von diesem Kindeswohlgefährdenden Ort können die Kinder nun nicht mal eine Auszeit nehmen, indem sie zur Schule gehen und dort in einer anderen Umgebung und mit anderen Kindern lernen können.

Einen Tag später, am 15.02.24, rechtfertigt Günther-Wünsch im Ausschuss für Integration und Antidiskriminierung die neu eröffnete Lagerschule im Ankunftszentrum Tegel und behauptet dabei dreister Weise, dass alle Flüchtlingsinitiativen Berlins die neue Lagerschule begrüßen würden und in den Entscheidungsprozess eingebunden gewesen wären, was aber natürlich nicht der Fall ist. Zusammen mit dem BBZ und dem BZSL hat der Flüchtlingsrat noch am selben Tag eine [Pressemitteilung](#) dazu veröffentlicht.

4.2. Strafanzeige gegen Bildungssenatorin Günther-Wünsch

Der ehrenamtliche Vormund und ehemalige Journalist Andreas Thewalt stellt am 23.02.24 [Strafanzeige bei der Berliner Polizei gegen die Schulsenatorin Katharina Günther-Wünsch](#) als Verantwortliche ihrer Verwaltung wegen der **systematischen und monatelangen Nichtbeschulung unbegleiteter, minderjähriger Geflüchteter**.

Herausgekommen ist das durch eine geleakte E-Mail der Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie an „die Teams der Erstaufnahmeeinrichtungen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete“. Darin heißt es, nur junge Menschen „bis zum 14. Lebensjahr (einschließlich)“ sollten „wieder“ zur Schule angemeldet werden, Jugendliche ab 15 seien dagegen „weiterhin nicht zur Schule anzumelden“. Der Flüchtlingsrat hat diese Mail auch gelesen.

Für Thewalt und auch uns als Flüchtlingsrat Berlin ist dadurch klar, dass hier ein **Verstoß gegen das Berliner Schulgesetz und die UN-Kinderrechtskonvention** vorliegt, denn den unzähligen Kindern und Jugendlichen, die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vorläufig in Obhut genommen wurden, wurde und wird offenbar systematisch ein Schulbesuch verweigert.

Die Aufenthaltsdauer in der vorläufigen Inobhutnahme beträgt aktuell zwischen 6 und 8 Monaten. Im letzten Jahr konnte sie aber auch schon mal ein Jahr betragen. Für die Kinder und Jugendliche ist das verlorene Zeit, in der sie weder Deutsch lernen, noch richtig in Berlin ankommen können.

Sowohl die [taz](#) als auch der [Tagesspiegel](#) berichteten, aber die Senatorin schweigt weiterhin dazu.

5. Der in Vergessenheit geratene Krieg im Sudan

Wir möchten an dieser Stelle über einen der aktuell weltweit grausamsten Konflikte berichten, der leider gerade komplett unter dem Radar läuft.

Seit April 2023 gibt es heftige Kämpfe zwischen sudanesischen Streitkräften (SAF) und den Rapid Support Forces (RSF) im Sudan. Laut UN-Angaben sind weltweit nirgendwo mehr Menschen auf der Flucht als im Sudan. Die Situation der Zivilbevölkerung ist katastrophal. Leider wird diese Krise in Europa und Deutschland kaum beachtet.

Der Konflikt zwingt auch Flüchtlinge im Sudan, die zuvor dort Schutz gesucht hatten, erneut zu fliehen. Der Sudan war früher ein sicherer Ort für viele, die vor Konflikten in Nachbarländern flohen. Vor dieser Eskalation nahm der Sudan über eine Million Flüchtlinge auf. Jetzt müssen diese gefährdeten Gruppen erneut traumatische Vertreibungen erleben.

Einige eritreische Flüchtlinge suchen jetzt Zuflucht in Äthiopien, Ägypten und im Südsudan. Viele Südsudanesen kehrten kurzfristig in ihre Heimat zurück, die jedoch nicht bereit für ihre Rückkehr ist. Dies zeigt die Komplexität des Konflikts und die großen Herausforderungen bei der Bewältigung der humanitären Krise vor Ort.

Es gibt auch Berichte über sudanesische Flüchtlinge, die versuchen, über Libyen oder Tunesien nach Europa zu gelangen. Die Anzahl ist bisher nicht hoch, jedoch sind valide Zahlen der Menschen, die durch Libyen kommen sowieso fast unmöglich zu erheben. Bis Ende Mai wurden etwa 600 Sudaner in Italien registriert, die das Mittelmeer überquert hatten. Diese Zahl wird voraussichtlich steigen. Leider enden viele riskante Fahrten über das Mittelmeer in Tragödien. Dies umso mehr, weil die EU-Länder die Küstenwachen in Tunesien und Libyen bei gewaltvollen Pushbacks unterstützen, obwohl die Bedingungen dort gefährlich sind, besonders für Menschen mit schwarzer Hautfarbe. In Libyen werden Migranten oft von Milizen inhaftiert, misshandelt und zur Zwangsarbeit gezwungen. Auch in Tunesien,

das einst als demokratisches Vorzeigeland galt, hat sich die Situation verschlechtert und rassistische Anfeindungen – angestachelt vom Präsidenten selbst – stehen auf der Tagesordnung.

6. Sonstiges

6.1 Stellenausschreibungen

BBZ: [Sozialarbeit/ Beratung im Teilprojekt des Berliner Netzwerkes für Bleiberecht Bridge](#)

Berliner Stadtmission: [Aufenthaltsrechtsberatung](#)

BumF: [Buchhaltung- und Verwaltungskraft](#)

Flüchtlingsrat Berlin: [Projektkoordinator*in](#)

AWO Kreisverband Berlin Mitte e.V.: [diverse Stellen im geflüchteten Bereich](#)

6.2 Beratung für aus der Ukraine geflüchtete Menschen

Wir haben unseren [Beratungsstellenflyer für aus der Ukraine geflüchtete Menschen](#) aktualisiert.

Er ist auf unserer Webseite zu finden.

Wir freuen uns über Eurer Feedback zu diesem Newsletter an buero@fluechtlingsrat-berlin.de!

Wenn Ihr neu in unseren Emailverteiler wollt, bitten wir euch darum, euch selbstständig hier ein- und auszutragen: <https://listi.jpberlin.de/mailman/listinfo/fluechtlingsratberlininfoverteiler>

Es gilt unsere Datenschutzerklärung: <https://fluechtlingsrat-berlin.de/mitmachen/#unseren-newsletter-abonnieren>

Herzliche Grüße

Das Team des Flüchtlingsrat Berlin

Zusammenstellung: Flüchtlingsrat Berlin e.V. März 2024

Diese Fachinfo ist Teil eines Projektes, das aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds AMIF der Europäischen Union kofinanziert wird.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**